

# Geschäftsbedingungen der Doka für die Verwendung von Doka-Planungssoftware (für Unternehmer)

## 1. Allgemein

**1.1.** Diese Geschäftsbedingungen (nachstehend als „AGB“ bezeichnet) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Doka GmbH (nachstehend als „Doka“ bezeichnet) und dem Lizenznehmer („Lizenznehmer“) im Hinblick auf die Lizenzierung und Verwendung der technischen Softwareprodukte der Doka, wie z.B. Tipos-Doka, DokaCAD sowie darin enthaltener oder separater Daten wie BIM-Teile-Bibliotheken (nachstehend als die „Software“ bezeichnet).

**1.2.** Der Lizenznehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass diese Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die gesamte Verwendung und Handhabung der Software für ihn verbindlich sind.

## 2. Umfang der Lizenz

**2.1.** Doka bietet ihre Software online auf ihrer Webseite <https://www.doka.com> an. Der Lizenzvertrag („Vertrag“) zwischen Doka und dem Lizenznehmer kommt durch Annahme der in diesen AGB festgelegten Bedingungen der Doka durch den Lizenznehmer durch Registrierung des Lizenznehmers bei Doka zustande.

**2.2.** Der Lizenznehmer erhält ein nicht-ausschließliches Recht zur Verwendung der Software.

**2.3.** Der Lizenznehmer darf eine Kopie der Software verwenden, auf diese zugreifen, anzeigen, laufen lassen und anderweitig benutzen. Die Verwendung der Doka-Software ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, kostenlos.

**2.4.** Die Verwendung der Software beschränkt sich auf die interne Verwendung innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers und auf die Schalungs- bzw. Gerüstprodukte der Doka sowie auf die Installation der Software für nur einen Benutzer bzw. Computer pro Lizenz.

**2.5.** Mit Ausnahme von Sicherungskopien, die aus Sicherheitsgründen erstellt werden, ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, Kopien der Software anzufertigen.

**2.6.** Der Lizenznehmer kann eine Kopie der Software auf einem Datenspeichergerät, wie z.B. einem Netzwerkspeicher, der ausschließlich für den Betrieb der Software auf weiteren Computern des Lizenznehmers über ein internes Netzwerk verwendet wird, abspeichern oder installieren; der Lizenznehmer muss jedoch für jeden einzelnen Benutzer bzw. Computer, der vom Datenspeichergerät auf die Software zugreifen kann, eine Lizenz erwerben und zuweisen.

**2.7.** Der Lizenznehmer hat Routineverfahren und Kontrollfunktionen einzuführen, damit die Anzahl an Computern, die auf die Software zugreifen dürfen, die Anzahl der dem Lizenznehmer gewährten Lizenzen nicht überschreitet.

## 3. Urheberrecht

**3.1.** Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Software urheberrechtlich geschützt ist. Die Software samt dem Urheberrecht daran befindet sich im Eigentum der Doka.

**3.2.** Die Lizenz umfasst keine Übertragung des Eigentums der Doka an der Software auf den Lizenznehmer, wie z.B. Urheberrechte oder gegebenenfalls Patentrechte.

**3.3.** Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht befugt, die Software abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, rückzuentwickeln, zu rekompilieren oder zu dekompileieren oder abgeleitete Werke davon anzufertigen, unabhängig davon, ob dies vorübergehend oder dauerhaft ist oder zur Gänze oder zum Teil geschieht oder die Software in einer von Punkt 2.5 und 2.6 abweichenden Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vermieten oder weiterzuverkaufen oder sie Dritten, z.B. über das Internet, zugänglich zu machen.

## 4. Bereitstellung

**4.1.** Die Software gilt als installiert und verwendet, sobald sie auf einen Arbeitsspeicher geladen und in einem permanenten Speicher des Computers gespeichert wird. Die Doka ist nicht für die Installation der Software verantwortlich.

**4.2.** Zum Zweck der Installation und Verwendung der Software stellt Doka Online-Informationen und in der Software inkludierte Online-Hilfen zur Verfügung. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Unterstützung oder Schulung. Jede von der Doka freiwillig geleistete Unterstützung wird dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt und ist im Einzelfall zu vereinbaren.

## 5. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

**5.1.** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben, Ansprüche gegenüber Doka gegen jene von Doka aufzurechnen oder die Lizenz an Dritte abzutreten.

## 6. Schadens- und Verlustrisiko

**6.1.** Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Doka keinerlei Risiko übernimmt, da sie ihre Software kostenlos zur Verfügung stellt und der Lizenznehmer trägt das Risiko jeglicher Beschädigung oder des Verlusts der Software während des gesamten Zeitraums der Verwendung der Software.

## 7. Gewährleistung und Haftung

**7.1.** Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers das bzw. die erforderliche(n) Betriebssystem(e), Lizenzen und Software, die dem Lizenznehmer die rechtmäßige Verwendung der Software ermöglicht bzw. ermöglichen, zu erwerben.

**7.2.** Der Lizenznehmer hat Doka offensichtliche Mängel unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.

**7.3.** Bei Mängelrügen ist der Lizenznehmer verpflichtet, Doka überprüfbare Dokumentation über die Art und das Auftreten der Mängel zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Fehler mitzuwirken. Der Lizenznehmer ist selbst für die Sicherung seiner eigenen Daten verantwortlich.

**7.4.** Obwohl Doka die Software mit größtmöglicher Sorgfalt und Fachwissen entwickelt hat, nimmt der Lizenznehmer zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, vollkommen fehlerfreie Softwareprogramme herzustellen. Aus diesem Grund gibt Doka keine Garantie dafür ab, dass die Software ohne Unterbrechung oder fehlerfrei funktionieren wird oder dass Fehler vollständig ausgeschaltet werden können. Soweit dies nach zwingendem Recht zulässig ist, übernimmt Doka im Zusammenhang mit der zur Verfügung gestellten Software keine Haftung.

**7.5.** Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers laufend zu kontrollieren, ob eine aktualisierte Version der Software erhältlich ist. Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, dass der Lizenznehmer weder berechtigt ist, eine aktualisierte Version der Software zu verlangen noch zu verlangen, dass – falls eine aktualisierte Version zu irgendeinem Zeitpunkt erhältlich ist – diese Version kostenlos ist.

**7.6.** Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Doka ihre Softwareleistungen kostenlos zur Verfügung stellt, weshalb er sich damit einverstanden erklärt, dass Doka keinerlei Haftung für Schäden übernimmt, die im Zusammenhang mit der Software entstehen, es sei denn, diese Schäden werden von Doka vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

**7.7.** Der Lizenznehmer ist sich dessen bewusst, dass ausreichend technisches Wissen seinerseits eine unentbehrliche Voraussetzung für die Verwendung der Software ist.

**7.8.** Die alleinige Verantwortung für die vom Lizenznehmer mit der Software erzeugten Ergebnisse und Dokumente liegt beim Lizenznehmer, und die mit der Software erzeugten Ergebnisse und Dokumente müssen ausnahmslos die Doka-Anwenderinformationen sowie jegliche andere gesetzlich vorgeschriebene technische Angaben für das jeweilige Schalungs- oder Gerüstprodukt der Doka berücksichtigen. Die Doka übernimmt in dieser Hinsicht keine Haftung.

**7.9.** Der Lizenznehmer muss deutlich machen, dass die mit der Software erzeugten Ergebnisse und Dokumente nicht von Doka stammen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Briefkopf der Doka in die oder auf den mit der Software oder anderweitig erzeugten Ergebnissen und Dokumenten einzufügen oder darzustellen.

**7.10.** Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Software zur Konstruktion anderer Schalungs- oder Gerüstprodukte als Doka-Schalungs- oder Gerüstprodukte zu verwenden.

**7.11.** Doka sind keine Rechte Dritter bekannt, die der Verwendung der Software durch den Lizenznehmer entgegenstehen. Doka haftet nicht dafür, dass die lizenzierte Software frei von Rechten Dritter ist.

## 8. Beendigung

**8.1.** Die Lizenz endet automatisch bei Deinstallation der Software.

**8.2.** Sollte sich Doka dazu entschließen, ein bestimmtes Modul der Software nicht mehr zur Verfügung zu stellen, wird Doka dies rechtzeitig auf der Webseite <https://www.doka.com> ankündigen, wobei der Lizenznehmer in diesem Fall kein Recht auf Entschädigung hat. Doka ist berechtigt, den Vertrag und somit auch das Recht zur Verwendung der Software mit sofortiger Wirkung und ohne Recht auf Entschädigung des Lizenznehmers zu beenden, insbesondere aber nicht ausschließlich in den folgenden Fällen:

- Der Lizenznehmer verletzt Immaterialgüterrechte der Doka betreffend die Software oder
- dekompileiert oder verändert die Software oder
- verletzt die in Punkt 10 enthaltene Vertraulichkeitsverpflichtung oder
- verletzt Punkt 5.1 dieses Vertrages oder
- führt Handlungen durch, die dem Geschäftsinteresse, dem Firmenwert oder dem Ruf der Doka schaden könnten.

**8.3.** Im Fall der Verletzung eines anderen Punktes dieser AGB durch den Lizenznehmer, ist Doka berechtigt, den Vertrag nach Gewähren einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung der Verletzung zu beenden.

## 9. Rückgabe der Software

**9.1.** Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, unabhängig vom Grund für dieselbe, hat der Lizenznehmer die Verwendung der Software unverzüglich einzustellen und sie von den Computern zu entfernen (mit Ausnahme der Kopien, die der Lizenznehmer gemäß geltendem Recht archiviert hat). Im Zusammenhang damit muss der Lizenznehmer schriftlich bestätigen, dass er dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist.

## 10. Vertraulichkeit

**10.1.** Der Lizenznehmer ist im Zusammenhang mit der von Doka zur Verfügung gestellten Software und Daten zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet.

**10.2.** Der Lizenznehmer wird insbesondere sämtliche notwendigen Schritte setzen, um zu verhindern, dass nicht genehmigte Kopien erstellt und an Dritte weitergegeben werden.

**10.3.** Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Ablauf der Lizenz und dieser Geschäftsbedingungen in Kraft

**10.4.** Nutzungsrechte/Geheimhaltung: Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von Doka für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörperter oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben bei Doka. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm von Doka übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insb. Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Interessenten nachweislich bereits vor Mitteilung durch Doka bekannt waren, die der Interessent rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 10.4. kann Doka von dem Interessenten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

## 11. Sonstiges

11.1. Doka behält sich vor, bestimmte Module der Software oder Anwendungen betreffend bestimmte Produkte nach ihrem alleinigen Ermessen von diesem Vertrag auszunehmen.

11.2. Vom Lizenznehmer übermittelte AGB finden keine Anwendung.

## 12. Salvatorische Klausel

12.1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und Doka aus irgendeinem Grund ungültig oder undurchsetzbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so nahe wie möglich kommt.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Der Erfüllungsort für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen Doka und dem Lizenznehmer entstehenden Verpflichtungen ist Amstetten, Österreich.

13.2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Lizenznehmer und Doka, einschließlich der Frage über das gültige Zustandekommen des Vertrages sowie seiner vor- und nachvertraglichen Folgen, werden nach Wahl der Doka vom für Amstetten örtlich zuständigen Gericht entschieden oder von einem Schiedsgericht im Sinne von Punkt 13.3. Nur Doka ist berechtigt, die Angelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche vor andere Gerichte zu bringen.

13.3. Sollte sich Doka zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht entschließen, gilt die Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (IHK). Die Entscheidung hat von einem einzigen Schiedsrichter zu ergehen. Der Schiedsort ist Wien, Österreich und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, den Schiedsspruch anzufechten, sofern der Verzicht auf dieses Recht gesetzlich zulässig ist. Der Schiedsrichter stellt den Parteien einen Entwurf des Schiedsspruchs zur Stellungnahme zur Verfügung.

## 14. Anwendbares Recht und Auslegung

14.1. Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Lizenznehmer und Doka, auch über die Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und der vor- und nachvertraglichen Folgen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Das österreichische internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

## 15. Verzichtserklärung

15.1. Soweit dies laut zwingendem Recht möglich ist, verzichten der Lizenznehmer und Doka auf das Recht, Einspruch gegen diese Geschäftsbedingungen zu erheben sowie gegen Vereinbarungen, die zwischen ihnen getroffen wurden bzw. auf das Recht, die Beendigung oder Abänderung derselben zu verlangen. Insbesondere wird ein Einspruch aufgrund von Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen.

## 16. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/>